

Satzung der Stadt Kolbermoor über die Verleihung einer Bürgermedaille

Die Stadt Kolbermoor erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung:

§ 1

Allgemeines

- 1) Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, Personen, die sich um die Stadt Kolbermoor verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille zu verleihen.
- 2) Die Bürgermedaille soll jährlich höchstens zwei Personen verliehen werden; Personengruppen können damit nicht ausgezeichnet werden.
- 3) Die Bürgermedaille kann auch aus bedeutendem Anlass postum verliehen werden.

§ 2

Kriterien

Personen werden mit der Bürgermedaille geehrt für

1) Verdienste um das Allgemeinwohl:

Personen, die eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes

- a. sich in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben.
- b. langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Kirche und Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit erworben haben und dies wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.
- c. eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens vollbracht haben, die beispielhaften Charakter hat.

2) Verdienste um das Vereinswesen:

Verdienste um das Vereinswesen werden durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein oder Verband erworben.

3) erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich:

Als erfolgreiche Verdienste im kulturellen Bereich gelten die besonderen ehrenamtlichen Leistungen von Einzelpersonen in den Bereichen Musik, bildende Künste, Theater und Literatur sowie Brauchtum und Heimatgeschichte.

4) besondere Leistungen im sozialen Bereich:

Personen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Stadt in besonderem Maße eingesetzt haben und dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, z.B. Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen, Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Verbesserung der Umweltbedingungen, Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

§ 3 Gestaltung

- 1) Die Bürgermedaille ist in Form eine Silbermedaille (50 x 3 mm) ausgestaltet Auf der Frontseite ist das Wappen der Stadt Kolbermoor geprägt. Die Rückseite ist mit den Worten „Für besondere Verdienste um die Stadt Kolbermoor“ versehen.
- 2) Mit der Bürgermedaille ist eine Urkunde mit folgendem Wortlaut zu überreichen:
„.....(Name)..... hat sich(Bezeichnung der Maßnahme)..... um die Stadt Kolbermoor verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille der Stadt Kolbermoor verliehen.“

§ 4 Vorschläge

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates.
- 2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung einzureichen.
- 3) Über die eingereichten Vorschläge beschließt der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Überreichung

Der 1. Bürgermeister überreicht die Medaille oder die Ehrenurkunde in feierlicher Form an einem Ehrenabend oder in einem würdigen Rahmen.

§ 6 Besitzstand

- 1) Die Stadt kann Ehrungen nach § 1 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates in einer nicht öffentlichen Sitzung.
- 2) Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum des Erben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT KOLBERMOOR
Kolbermoor, 15. Februar 2013

gez.

Kloo
1. Bürgermeister